

Satzung der NZ Roth-Hexa Straß e.V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Roth-Hexa Straß“ mit Sitz in Straß, bei Neu-Ulm. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- Der Verein „Narrenzunft Roth-Hexa Straß e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturfördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und die Fortentwicklung des heimatischen Brauchtums.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Planung, Gestaltung und Mitwirkung bei Brauchtumsveranstaltungen wie Umzügen, Rathaussturm, Narrenbaumstellen etc., um der Nachwelt den Fasnetbrauchtum zu erhalten.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, welcher über direkten Beschluss oder Abstimmungsverfahren über die Aufnahme entscheidet.
- Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche männliche oder weibliche Person werden.
- Dem Verein können neben den aktiven Mitgliedern auch passive Mitglieder (Fördermitglieder) angehören. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Ziele mit allen Kräften zu unterstützen. Sie verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des überlieferten Brauchtums. (Treuepflicht)
- Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist auf 50 Mitglieder begrenzt. Eine Erhöhung kann per Stimmenmehrheit bestimmt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss (§ 5), Auflösung des Vereins (§ 15), dauernde Interessen- und Lustlosigkeit
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Der Austritt muss mindestens 2 Monate vor der ersten Veranstaltung im neuen Geschäftsjahr schriftlich eingereicht werden.

§ 5 Ausschluss

- Der Ausschluss erfolgt bei: Verstoß gegen den Vereinszweck, wiederholten Satzungsverstößen, grober Schädigung des Vereinsinteresses, unehrenhaftem Betragen, Verlust der bürgerlichen Rechte, Nichtentrichten des Jahresbeitrages
- Über den Ausschluss entscheidet die gewählte Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit.
- Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Beiträge

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag in Geld. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch die Vorstandschaft.
- Der Verein erhält per Lastschriftverfahren die Beiträge jedes Mitgliedes zum 1. August des Vorjahres. Für Neumitglieder sind der Jahresbeitrag und das Halbspand beim Eintritt zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Der Vorstand, Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Volljährigen Mitgliedern und wird alle 2 Jahre neu gewählt.

Mitglieder des Vorstands: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Häfswart, Vertrauensfrau, Vertrauensmann

- Der Vorstand wird durch alle wahlberechtigten Mitglieder ab 16 Jahren gewählt.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich ein Ersatzmann/-frau von einer Mitgliederversammlung zu wählen.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden per Email spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal oder im letzten Quartal stattfinden.
- Tagesordnung der Mitgliederversammlung: Bericht des 1. Zunftmeisters, Bericht des Kassenführers, Vorhaben, Entlastungen, Problemgespräche, Sonstiges
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung. Fordert ein Mitglied die schriftlich geheime Abstimmung, so muss die Abgabe mit Stimmzetteln erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Welches per Email oder Brief an die Vorstandsmitglieder geleitet wird. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. (BGB § 37)
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Wahl des Vorstandes.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzungsübertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Siehe auch § 9

§ 12 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Kassenbericht des Kassierers zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 13 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Mitglieder und der sich um das örtliche Brauchtum verdient gemachter Persönlichkeiten nimmt der Vorstand vor.

Über bestehende Regelungen hinaus kann der Vorstand weitere Ehrungen und Auszeichnungen beschließen.

§ 14 Erträge

- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, wahlberechtigten Stimmen (BGB §33). Anträge auf Änderungen dieser Satzung müssen schriftlich acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung ist nur beschlussfähig wenn mindestens ¾ der Wahlberechtigten anwesend sind.
- Die Auflösung des Vereins erfolgt nur wenn vierfünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen.
- Die Auflösung bzw. eine Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.
- Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei einer Änderung bzw. Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nersingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Unterschriften der Gründer

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins am 01.01.2011 angenommen und bestätigt.

Straß, den 01.01.2011